GÖDV
GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST
VORARLBERG

Regulativ über die Gewährung von Sozialunterstützungen des Landesvorstandes Vorarlberg

Der Landesvorstand Vorarlberg gewährt seinen Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, eine Notstandsunterstützung nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter folgenden Voraussetzungen:

1.) Mindestens einjährige Mitgliedschaft zum ÖGB.

2.) Einhaltung der Beitragswahrheit

3.) Alle Belege, die der Beurteilung der Notlage des Werbers dienlich sind (z.B. Rechnungen, ärztliche Atteste, amtliche Bestätigungen, Lohn- und Gehaltszettel, Beleg über Darlehensrückzahlungen, Rückerstattungen der Krankenkasse (BVA, ÖGK) mittels Schreiben oder dem Zahlungseingang usw.) müssen dem Ansuchen beigeschlossen. Die Belege dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Bei Heilplänen über mehrere Jahre betrifft dies den letzten Beleg. Zum Nachweis des Familieneinkommens sind je ein Gehaltszettel bzw. ein Pensionsnachweis aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder beizulegen.

4.) Die Unterstützungsansuchen müssen, ehe sie dem Landesvorstand vorgelegt werden, dem Betriebsausschuss oder der Landesvertretung zur Stellungnahme übermittelt werden.

Unterstützungsgründe:
unvorhergesehene allgemeine Belastungen, die nicht im Verschulden des/der AntragstellerIn liegen, wie z.B. unverschuldete Katastrophenfälle, Zahnreparaturen, Schäden durch Elementarereignisse u.ä.

Ausnahmen:
Nicht berücksichtigt werden können jedoch u.a. Reise- und Fahrtkosten, übliche Haushalts- und Lebenskosten (z.B. Telefongebühren), Brillen für Erwachsene, die eine normale Sehschwäche (auch altersbedingt) beheben, Kosten für Kuraufenthalte.

Die Festsetzung des im Einzelfall auszuzahlenden Unterstützungsbetrages obliegt bis zu einem Betrag von EUR 300,00 dem Fürsorgereferenten des Landesvorstandes.
Die Mindestunterstützung in Notfällen, bei denen ein Anspruch gegeben ist, beträgt € 80,00.

Bei Notlagen, die einen höheren Unterstützungsbeitrag notwendig erscheinen lassen, entscheidet das Präsidium des Landesvorstandes Vorarlberg.

ACHTUNG!!

Es können nur vollständig ausgefüllte und über die Landesvertretung eingereichte Ansuchen berücksichtigt werden.

Der Download des Formulars ist auf der Homepage http://vorarlberg.goed.at über das Menü Service/Formulare bzw. Service/Angebote & Leistungen verfügbar.

Gültig für angefallen Ausgaben ab 1.1.2024